

# **10. Tätigkeitsbericht**

**der Beauftragten für den Datenschutz  
des  
Rundfunk Berlin-Brandenburg**

**Berichtszeitraum:**

**01. April 2012 bis 31. März 2013**

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| Vorbemerkung.....  | 4         |
| <b>A. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg.....</b> | <b>5</b>  |
| I. Gesetzliche Grundlagen.....   | 5         |
| II. Konkrete Situation.....  | 6         |
| <b>B. Entwicklung des Datenschutzrechts.....</b>   | <b>7</b>  |
| I. Europa.....   | 7         |
| 1. Novellierung der EU-Datenschutzrichtlinie.....  | 7         |
| II. Bund.....  | 8         |
| 1. Beschäftigtendatenschutz.....   | 8         |
| 2. Bundesmeldegesetz.....  | 8         |
| III. Berlin.....   | 9         |
| Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.....   | 9         |
| IV. Gerichtsverfahren.....   | 10        |
| Unterlassungsbegehren i.S. Ki.Ka-Online-Gewinnspiele.....  | 10        |
| <b>C. Datenschutz und Datensicherheit im rbb.....</b>  | <b>11</b> |
| I. Interne Regelungen.....   | 11        |
| 1. Dienstanweisung zur Auftragsdatenverarbeitung.....  | 11        |
| 2. Dienstanweisung zur IT-Sicherheit und für die Nutzung von IT.....                             | 12        |
| 3. Umsetzung der SAP-Dienstvereinbarungen / Neue Dienstanweisungen.....                          | 12        |
| II. Aktuelle IT-Projekte.....  | 12        |
| 1. Multimediales Planungs- und Redaktionssystem.....   | 12        |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 2.        | Elektronisches Dateienverzeichnis.....                                       | 13        |
| 3.        | Konzeption von technischen Betriebsräumen.....                               | 13        |
| 4.        | Projekt der Abteilung OUI „Nutzerfreundlicher Arbeitsplatz“.....             | 14        |
| III.      | Organisatorisches.....   | 14        |
| 1.        | Datenschutz bei Kopiergeräten.....   | 14        |
| 2.        | Telearbeit und eBar-Zugriff.....   | 15        |
| IV.       | Datenschutz bei den Programmangeboten.....                                   | 15        |
| 1.        | Datenschutz bei Social-Media-Angeboten /Social Media-Monitoring....          | 15        |
| 2.        | HbbTV.....   | 16        |
| 3.        | Test Second Screen.....  | 17        |
| V.        | Informationsmaßnahmen.....   | 17        |
| <b>D.</b> | <b>Datenschutz bei der Rundfunkteilnehmerdatenverarbeitung.....</b>          | <b>18</b> |
| I.        | Allgemeines.....   | 18        |
| II.       | Auskunftersuchen und Eingaben.....   | 19        |
| III.      | Konzept zur Beratung und Datenerhebung im nicht privaten Bereich.....        | 19        |
| IV.       | Überprüfung der Informationssicherheit bei der Creditreform.....             | 20        |
| V.        | Einmaliger Meldedatenabgleich.....   | 20        |
| <b>E.</b> | <b>Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ).....</b>            | <b>21</b> |
| <b>F.</b> | <b>Sonstiges.....</b>  | <b>21</b> |
| I.        | Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR.....           | 21        |
| II.       | Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten von Bund und<br>Ländern..... | 22        |

## **Vorbemerkung**

Die vom Rundfunkrat in seiner Sitzung am 3. November 2011 gemäß § 38 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag auf Vorschlag der Intendantin für eine weitere Amtszeit von vier Jahren zur Beauftragten für den Datenschutz des **rbb** bestellte Frau Anke Naujock war leider seit Ende April 2013 an der Erstellung des Tätigkeitsberichts gehindert. Aus diesem Grunde wurde der Tätigkeitsberichts nunmehr durch den stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Dr. Hans Bismark, für den Berichtszeitraum 1. April 2012 - 31. März 2013 verfasst.

Die Datenschutzbeauftragte hat mit mir als ihrem Stellvertreter, wie schon in den Vorjahren, eng zusammengearbeitet und mich über alle wesentlichen Vorgänge informiert bzw. einbezogen, so dass mein Bericht einen Überblick über die Arbeit und die Tätigkeitsschwerpunkte der Datenschutzbeauftragten geben kann.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit bildete die Konkretisierung der Verfahren zur Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und deren datenschutzrechtlicher Beurteilung.

Darüber hinaus war die Datenschutzbeauftragte mit zahlreichen Einzelfragen zum Datenschutz im **rbb** befasst, insbesondere zu Datenschutzhinweisen bei HbbTV, zu Sozialen Medien, Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen sowie zu Fragen der Auftragsdatenverarbeitung.

Frau Naujock dankt ihrer Kollegin im Sekretariat, Frau Ruthild Just, und dem IT-Sicherheitsbeauftragten, Herrn Wolff, für ihre Unterstützung. Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und dem Personalrat war auch im Berichtszeitraum wieder sehr konstruktiv und angenehm.

Förmliche Beanstandungen musste die Datenschutzbeauftragte nicht aussprechen. Empfehlungen zu Datenschutzbestimmungen in Einzelfällen wurde in den Fachbereichen in aller Regel umgehend gefolgt.

## **A. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg**

### **I. Gesetzliche Grundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die Datenschutzbeauftragte des **rbb** haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Gemäß § 38 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag bestellt der Rundfunkrat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines/ihrer Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er/sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 überwacht er/sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des **rbb**-Staatsvertrags und anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit der **rbb** personenbezogene Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet.

Soweit eine Befugnis des oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 38 Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beim **rbb** dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Berlin. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Landes Brandenburg (§ 38 Abs. 8).

Für die Sicherstellung des Datenschutzes im wirtschaftlich-administrativen Bereich ist beim **rbb** außerdem - wie bei allen Berliner Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen - eine behördliche/ein behördlicher Datenschutzbeauftragte/r sowie jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter schriftlich zu bestellen (§ 36 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag i. V. m. § 19 a Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG).

Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist eine eigenständige Kontrollstelle im Sinne von Artikel 28 EG-Datenschutzrichtlinie.

## II. Konkrete Situation

Auf seiner Sitzung am 3. November 2011 wurde Frau Naujock durch den Rundfunkrat gemäß § 38 Abs. 1 rbb-Staatsvertrag auf Vorschlag der Intendantin für eine weitere Amtszeit von vier Jahren zur Beauftragten für den Datenschutz des **rbb** bestellt. Parallel dazu hat die Intendantin für den gleichen Zeitraum ihre Bestellung zur behördlichen Datenschutzbeauftragten im Sinne von § 19 a BlnDSG entsprechend verlängert.

Die Funktion als Datenschutzbeauftragte des **rbb** nahm sie nebenamtlich zu ihrer Tätigkeit im Justitiariat wahr. Auch die Amtszeit des Leiters der Revision, Herrn Dr. Bismark, als stellvertretendem behördlichen Datenschutzbeauftragten hat die Intendantin entsprechend verlängert. Herr Dr. Bismark vertritt die Datenschutzbeauftragte in Abwesenheitsfällen. Außerdem haben wir verabredet, dass datenschutzrechtliche Anfragen und Beschwerden mit möglichen Berührungspunkten zu ihrer Tätigkeit im Justitiariat (z. B. im Arbeitsrecht) von vornherein an ihn zur Bearbeitung abgegeben werden, um auf diese Weise eine etwaige Interessenskollision bzw. den Anschein einer solchen zu vermeiden.

Für die Datensicherheit im **rbb** ist der Systemverantwortliche für IT-Sicherheit, Herr Gerry Wolff, verantwortlich.

Die datenschutzrechtliche Kontrolle durch den Berliner Landesdatenschutzbeauftragten in Abstimmung mit der Brandenburgischen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 Abs. 8 **rbb**-Staatsvertrag beschränkte sich auch im Berichtszeitraum im Wesentlichen wieder auf die Einhaltung des Datenschutzes beim Rundfunkgebühreneinzug.

## **B. Entwicklung des Datenschutzrechts**

### **I. Europa**

#### **1. Novellierung des EU-Datenschutzrechts**

Am 25. Januar 2012 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine umfassende Reform des EU-Datenschutzrechts veröffentlicht.

Im Fokus steht der Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung. Da die Datenschutz-Grundverordnung auch auf den Datenschutz im Medienbereich eingeht, wären die Rundfunkanstalten unmittelbar von der Neuregelung betroffen.

Die derzeit gültige EU-Datenschutzrichtlinie umfasst schon den Datenschutz im Medienbereich. Allerdings wirken Europäische Richtlinien im Unterschied zu Verordnungen nicht unmittelbar, sondern bedürfen einer Umsetzung in den nationalstaatlichen Gesetzen. In den Deutschen Datenschutzgesetzen konnte auf diese Weise den Besonderheiten des Deutschen Rundfunksystems Rechnung getragen werden.

Nach Auffassung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten muss der beim Mediendatenschutz erforderliche Prozess der Abwägung zwischen den Grundrechten auf Datenschutz einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits in mitgliedstaatlicher Obhut bleiben. Deswegen wäre es folgerichtig - sollte es beim Instrument der Verordnung bleiben - eine Ausnahme für den Medienbereich zu formulieren. Auf jeden Fall aber müssen aus Sicht der Rundfunkanstalten noch Änderungen am Kommissionsentwurf mit dem Ziel vorgenommen werden, die Medienfreiheit weiter zu sichern.

Die Datenschutzbeauftragten haben sich im Berichtszeitraum ausführlich mit den Entwürfen auseinandergesetzt und das weitere Verfahren beobachtet und begleitet. Anregungen aus dem Kreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind in die Stellungnahmen von ARD und ZDF eingegangen. Inzwischen sind zwar die Beratungen auch im Europäischen Parlament erfolgt. Mit einer Entscheidung ist jedoch erst

nach den Wahlen zum Europaparlament in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 zu rechnen.

## **II. Bund**

### **1. Beschäftigtendatenschutz**

Im 9. Tätigkeitsbericht wurde ausführlich über den Referentenentwurf zum Arbeitnehmerdatenschutzgesetz berichtet. Die Entwurfsfassung sah detaillierte Regelungen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis vor. Zudem war die Videoüberwachung geregelt. Wegen dieser kam es im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu Unstimmigkeiten, so dass vor Ablauf der Legislaturperiode ein Gesetzesbeschluß nicht mehr zu Stande kam. Es bleibt abzuwarten, in welchem Zeitraum die Große Koalition dieses Thema, welches auch in der Koalitionsvereinbarung angesprochen wird, wieder aufnimmt.

### **2. Bundesmeldegesetz**

In den vergangenen Tätigkeitsberichten ist auch der Stand zu einem Bundesmeldegesetz referiert worden. Das Gesetz ist inzwischen verabschiedet und sieht für die Länder die Möglichkeit vor, Fälle der regelmäßigen Meldedatenübermittlung zuzulassen.

Das Gesetz tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft, so dass bis dahin die alten Regelungen der Länder gelten und sich auch der einmalige Meldedatenabgleich unverändert nach § 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag richtet,



### **III. Berlin**

#### **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag**

Am 1. Januar 2013 ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV) in Kraft treten. Die Übergangsvorschriften nach § 14 Abs. 1, 2 und 6 RBeitrStV galten bereits seit 1. Januar 2012.

Nach § 9 Abs. 2 RBeitrStV wird die zuständige Landesrundfunkanstalt ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens

1. der Anzeigepflicht,
2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
3. der Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten,
4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen

durch Satzung zu regeln.

Die Erarbeitung dieser Beitragssatzung und deren datenschutzrechtliche Begleitung bildeten einen Schwerpunkt der Arbeit der Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum. Dabei fand eine enge Abstimmung mit den Rundfunkdatenschutzbeauftragten der übrigen Landesrundfunkanstalten und mit den für die Datenschutzkontrolle beim Rundfunkgebühren- bzw. -beitragseinzug zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten von Bremen, Hessen, Berlin und Brandenburg statt.

Der Rundfunkrat hat diese Satzung in seiner Sitzung am 1. November 2012 beschlossen, so dass sie nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung vom 30. November 2012 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

#### **IV. Gerichtsverfahren**

##### **Unterlassungsbegehren des VZBV in Sachen KiKa-Online-Gewinnspiele**

Im 9. Tätigkeitsbericht hat die Datenschutzbeauftragte auch das Begehren des Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV) näher geschildert, die Abfrage von Daten bei Online-Gewinnspielen im KiKa zu unterlassen.

Bei den Gewinnspielen wurde von den Kindern neben der Antwort der Name, das Alter und der Wohnort abgefragt. Nach Ansicht des VZBV stellt dies einen wettbewerbsrechtlich relevanten Verstoß gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit dar. Die Kenntnis der E-Mail-Adresse sei für eine Teilnahme am Gewinnspiel ausreichend.

Der Arbeitskreise der Rundfunkdatenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR (AK DSB), der den Kinderkanal in datenschutzrechtlichen Fragen intensiv betreut, sah bei der praktizierten Datenerhebung die Anforderungen der sparsamen Datenerhebung als erfüllt an.

Die vom VZBV vor dem Landgericht Leipzig erhobene Klage war ebenso erfolglos wie die Berufung vor dem Oberlandesgericht Dresden. Die Gerichte sahen in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Marktverhaltensregelungen, die einen Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften begründen könnten. Die Revision wurde nicht zugelassen. Über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden.

## **C. Datenschutz und Datensicherheit im rbb**

### **I. Interne Regelungen**

Die Datenschutzbeauftragte wurde in alle Vorgänge von datenschutzrechtlichem Bezug rechtzeitig einbezogen. Sie war dadurch in der Lage eine „Vorab-Kontrolle“ zu gewährleisten.

Die Kolleginnen und Kollegen sind sich der Notwendigkeit bewußt, die Datenschutzbeauftragte einzubeziehen. Dies bezieht sich sowohl auf die Einführung neuer technischer Systeme (Hardware und Software) in Produktion und Administration als auch auf Prozessabläufe und allgemeine Regelungen in Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sowie auf Programmvorhaben in allen Bereichen.

Die nachfolgenden Beispiele geben daher nur einen summarischen, nicht abschließenden Überblick zu Vorgängen von einigem Gewicht. Die Beantwortung vieler Einzelanfragen kam hinzu und gehört zum täglichen Geschäft.

#### **1. Dienstanweisung zur Auftragsdatenverarbeitung**

Im 8.Tätigkeitsbericht war über die Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes berichtet worden, die unter anderem in § 3 die Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung erhöht hat. Demzufolge waren die internen Regelungen, auch bezüglich entsprechender Vertragsgestaltungen anzupassen.

Neben den Wartungsarbeiten durch Externe gibt es eine Vielzahl anderer Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse, die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Die Datenschutzbeauftragte hat im Berichtszeitraum eine umfassende Dienstanweisung zusammen mit der Abteilung Organisation und IT (OUI) und dem IT-Sicherheitsbeauftragten erarbeitet. Diese Arbeiten sind inzwischen abgeschlossen.

## **2. Dienstanweisung zur IT-Sicherheit und für die Nutzung von IT**

Die Überarbeitung der älteren Regelungen zur IT-Sicherheit und zur Nutzung verschiedenster IT-Geräte (PC, mobile Endgeräte etc.) wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Eine Dienstanweisung zur Gewährleistung der Informationssicherheit wurde zwischenzeitlich erstellt.

## **3. Umsetzung der SAP-Dienstvereinbarungen / Neue Dienstvereinbarungen**

Die Umsetzung der in den aktuellen SAP-Dienstvereinbarungen vereinbarten Löschrufen für personenbezogene Daten war ein umfassendes Gesprächsthema im Berichtszeitraum.

Außerdem wurden im Berichtszeitraum die Verhandlungen zu neuen Dienstvereinbarungen zu den verschiedensten SAP-Modulen vorbereitet. Darüber hinaus stand die Datenschutzbeauftragte bzw. ihr Vertreter für die Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragestellungen in den Verhandlungen zur Verfügung.

## **II. Aktuelle IT-Projekte**

### **1. Multimediales Redaktions- und Planungssystem**

Der **rbb** führt dieses bereichsübergreifende System als mehrstufiges und flexibles Planungswerkzeug ein. Nach dem Konzept werden in dieses System alle relevanten Informationen und Ereignisse eingegeben, aus denen sich redaktionelle Planungen und die Sendeabwicklung ableiten können. Es soll den Erfordernissen einer großen Transparenz und zugleich der Autonomie der Redaktionen Rechnung getragen werden. Durch dieses gemeinsame System werden Mehrfach- und Parallelrecherchen vermieden und Synergien in Planung und Produktion erzeugt.

Das Zusammenwachsen von Hörfunk, Fernsehen und Online und eine engere Abstimmung zwischen den einzelnen Programmbereichen wird hierdurch ermöglicht.

Die Datenschutzbeauftragte ist über die Fortschritte bei der Ausgestaltung des Systems regelmäßig unterrichtet worden. Sie hat an der entsprechenden Dienstvereinbarung mitgearbeitet und insbesondere das Datenschutzkonzept einschließlich des Berechtigungskonzepts und Aspekte der IT-Sicherheit begutachtet. Die entsprechenden Hinweise wurden stets umgesetzt.

## **2. Elektronisches Dateienverzeichnis**

Gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 4 Berliner Datenschutzgesetz (BIDSG) führt die behördliche Datenschutzbeauftragte die Beschreibungen und Verzeichnisse nach § 19 BInDSG.

Eine elektronische Version eines Verzeichnisses mit Beschreibungen und Verzeichnissen zu allen Datenverarbeitungsprogrammen, die beim **rbb** eingesetzt werden und mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, befindet sich in der Erstellung.

## **3. Konzeption von technischen Betriebsräumen**

Eine Prüfung der Serverräume durch die Revision hat im Herbst 2011 ergeben, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Serverräume nicht vollständig den Empfehlungen des BSI entsprechen.

Es wurde ein Konzept entwickelt, das diese Mängel beseitigen soll, in dem auch die Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten Berücksichtigung fanden. Das Konzept befindet sich in der Umsetzung.

#### **4. Projekt der Abteilung OUI „Nutzerfreundlicher Arbeitsplatz“**

Der **rbb** betreibt derzeit ca. 4.000 PC-Arbeitsplätze und Notebooks mit dem Betriebssystem Windows XP und Office 2003, verwaltet werden die Rechner inkl. Peripherie und Software von der Organisation und IT (Oul). Das Betriebssystem Windows XP ist seit mehr als acht Jahren im Einsatz. Der Hersteller Microsoft beendet den Support für XP und Office 2003 im April 2014.

Derzeit stellt der **rbb** seine Rechner auf Windows 7 um. Im Berichtszeitraum wurden die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Umstellung erörtert. Zu allen Fragen in dieser Angelegenheit war die Datenschutzbeauftragte - und ist ihr Stellvertreter - in Kontakt mit der Abteilung Oul.

### **III. Organisatorisches**

#### **1. Datenschutz bei Kopiergeräten**

Die im **rbb** vorhandenen einfachen Kopiergeräte sind mit einer Festplatte ausgestattet. Die Daten werden dort stark verschlüsselt zwischengespeichert. Nach dem Kopieren werden sie mit einem sog. Data-Overwrite-Kit überschrieben. Damit wird das nachträgliche Auslesen verhindert. Wie im 9. Tätigkeitsbericht erwähnt, wurde bei der Wartung Ende 2012 der Status zur Verschlüsselung und dem Data-Overwrite bei den im **rbb** vorhandenen Kopierergeräten durch Toshiba ermittelt und dem **rbb** zur Prüfung vorgelegt.

Diese von der Datenschutzbeauftragten angeregte Überprüfung wurde mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Die Firma Toshiba hat uns betätigt, dass die installierten Tools zur Datenüberschreibung und Datenlöschung diejenigen Methoden verwenden, die der hohen Sicherheitsstufe des Verteidigungsministeriums entsprechen.

Die neben einfachen Kopiergeräten inzwischen genutzten sog. Multifunktionsgeräte sind zusätzlich als Drucker, Scanner und Faxgerät nutzbar. Diese Geräte sind zumindest zum Teil auch an unser Netzwerk angeschlossen. Die Arbeiten an einem Gesamtkonzept zum Einsatz dieser Geräte, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, dass die Datenschutzbeauftragte zusammen mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten gefordert hatte, wurden im Berichtszeitraum durch die zuständige Abteilung fortgesetzt.

## **2. Telearbeit und ebar-Zugriff**

Der Wunsch, Telearbeit im Rechnungswesen einzuführen, führte zu einer umfassenden Konzeption, die auch durch die Datenschutzbeauftragte zu bewerten war.

Der entsprechenden Vereinbarung, die auch auf Datensicherheitsaspekte eingeht, konnte sie zustimmen. Es wurde auch vereinbart, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen nochmals zu Datenschutzaspekten geschult werden.

Der Zugriff auf Teile des elektronischen Rechnungssystems zur außerhäusigen Rechnungsprüfung, unabhängig von der Telearbeit, war ebenfalls Erörterungsgegenstand im Berichtszeitraum.

## **IV. Datenschutz bei den Programmangeboten**

### **1. Datenschutz bei Social-Media-Angeboten / Social Media-Monitoring**

Bereits im 9. Tätigkeitsbericht hat die Datenschutzbeauftragte auf die Überarbeitung des Leitfadens zu Datenschutz und Datensicherheit bei Social-Media-Angeboten der Rundfunkanstalten hingewiesen, der allen betroffenen Stellen im **rbb** zur Kenntnis gegeben wurde. Neu sind gegenüber der Fassung aus dem Jahre 2009 Ausführungen zur Nutzung von Social Media Plattformen Dritter und zum Angebot von Apps.

Infolge der zunehmenden Nutzung dieser Angebote ist es für die Redaktionen von großem Interesse zu erfahren, was die Nutzerinnen und Nutzer von unseren dies-

bezüglichen Angeboten halten. Dies war ein Grund, Überlegungen zu einem Sozial Media-Monitoring anzustellen, um die entsprechenden Äußerungen auf elektronischen Wege auszuwerten und zur Verfügung zu stellen. Hierzu wurden bestehende Verträge unter datenschutzrechtlichen Aspekten durch den in dieser Frage federführenden Bayerischen Rundfunk überarbeitet und erweitert.

## **2. HbbTV**

Neue Fernsehgeräte, die nach dem HbbTV-Standard arbeiten und oft auch als Smart-TV bezeichnet werden, können sich mit dem Internet verbinden. Auf diesem Weg ermöglichen sie den Zuschauerinnen und Zuschauern nicht nur "normales" (lineares) Fernsehen, sondern die zusätzliche Nutzung von EPGs, Mediatheken und weiteren Angeboten. Bei einer solchen Verbindung können Informationen in beide Richtungen übertragen werden.

Die programmgebundenen Red-Button-Angebote werden bei der ARD (wie bei allen anderen Programmen) über eine vom ARD Play-Out-Center verantwortete Startleiste aufgerufen. Die ARD Startapplikation wird bei jedem Wechsel auf ein Programm der ARD automatisch im Hintergrund und nicht sichtbar von einem Webserver geladen und ist dann mit dem Erscheinen des Red-Buttons verfügbar und aktuell. Diese Applikation prüft automatisch alle 60 Sekunden, ob neue Programminformationen oder weitere notwendige Informationen (wie Nachrichtenschlagzeilen) zur Verfügung stehen. Die ARD überträgt diese Informationen auch zusätzlich im Sendesignal, was aber nur von wenigen Geräten ausgewertet wird.

Die ARD hat in ihrer Startleiste deutlich sichtbare Hinweise zum Datenschutz aufgenommen. Darin wird genau beschrieben, welche Daten übertragen werden und was mit ihnen passiert (Statistik- und funktionale Cookies, zeitlich begrenzte Speicherung von nicht personenbezogenen Informationen). Die Nutzung der ARD Angebote ist grundsätzlich auch ohne Cookies möglich. Dies wird in der Startleiste auch beschrieben. Zudem wird eine entsprechende Opt-Out-Funktion angeboten (Ablehnung von Cookies).



Die Datenschutzbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum mit diesen Fragen ausführlich befasst, nicht zuletzt deshalb, weil zunächst behauptet wurde, die ARD würde auch umfangreiche Tracking-Systeme einsetzen.

Die von den Geräteherstellern implantierten Möglichkeiten werden von unseren Programmen nicht genutzt. Wir beschränken uns auf die zuvor skizzierten notwendigen bzw. zwangsläufig anfallenden Informationen.

Die Datenschutzbeauftragte hat im Berichtszeitraum einen umfassenden Datenschutzhinweis entwickelt, der mit der Startapplikation übertragen wird (siehe Anlage).

### **3. Test Second Screen**

Im Berichtszeitraum wurden durch den Bereich Innovationsprojekte Überlegungen zu einem sog. Second Screen angestellt und in einer Testversion vorgeführt. Dabei geht es um den Empfang des rbbtextes HD auf einem zweiten Gerät bspw. einem Tablet-PC. Hierbei wird zunächst eine Verbindung mit dem HbbTV - fähigen Fernsehgerät hergestellt. In diesem Zusammenhang werden notwendige Cookies gesetzt. Außerdem werden QR-Codes erzeugt.

Die Datenschutzbeauftragte hat zu diesen Anwendungen einen ausführlichen Datenschutzhinweis geprüft.

### **V. Informationsmaßnahmen**

Die Datenschutzbeauftragte hat zahlreiche Informationsveranstaltungen und Unterweisungen im Berichtszeitraum durchgeführt, insbesondere das jährliche Datenschutzseminar für die neuen Auszubildenden im **rbb**.

## **D. Datenschutz bei der Rundfunkteilnehmerdatenverarbeitung**

### **I. Allgemeines**

Die Überwachung des Datenschutzes bei der Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten obliegt der bzw. dem für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für Radio Bremen, den Hessischen Rundfunk und den **rbb** obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen der/dem jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten (**rbb**: Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Berlin im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Datenschutzes des anderen Landes; § 38 Abs. 8 **rbb**-Staatsvertrag). Als behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß § 19 a BlnDSG ist die Datenschutzbeauftragte des **rbb** für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung beim **rbb** unmittelbar zuständig. Unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ist bei der GEZ/dem Zentralen Beitragsservice gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) eine betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte der GEZ / des zentralen Beitragsservice arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem/der nach Landesrecht für die jeweilige Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diese/n über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie über die dagegen getroffenen Maßnahmen.

Bei der Rundfunkteilnehmerdatenverwaltung sind ständige Ansprechpartner der Datenschutzbeauftragten zum einen die Abteilung Rundfunkgebühren/Beitragsservice und zum anderen die GEZ/der Zentrale Beitragsservice in Köln. Während mit der Abteilung Rundfunkgebühren in der Regel Einzelfälle zur Diskussion stehen, konzentriert sich die Zusammenarbeit mit der GEZ/dem Zentralen Beitragsservice auf die Sicherstellung der Datenschutzkonformität des von dieser abzuwickelnden Massenverfahrens.

## **II. Auskunftersuchen und Eingaben**

Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten haben die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen und sonstigem Routineschriftwechsel in Datenschutzangelegenheiten der GEZ/dem Zentralen Beitragsservice übertragen. Die Bearbeitung von Geschäftsvorfällen mit grundsätzlichem Charakter und von individuellen Anfragen mit besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung haben sie sich selbst vorbehalten.

Die Auskunftersuchen beziehen sich zumeist auf die gespeicherten Daten. Diese Anfragen werden stets unverzüglich durch Übersendung eines Ausdrucks der Daten erledigt. Soweit datenschutzrechtliche Fragen bei den Eingaben nicht berührt sind, werden sie an die zuständigen Stellen weiter geleitet.

## **III. Konzept zur Beratung und Datenerhebung im nicht privaten Bereich**

Im Gegensatz zum privaten Bereich stellt die Umstellung auf das neue Beitragssystem im nicht privaten Bereich erhebliche Anforderungen an die Beratung und an die Erfassung der notwendigen Daten. Diese Daten lagen der GEZ/dem Zentralen Beitragsservice nicht im notwendigen Umfang vor. Insofern mussten und müssen die meisten Inhaber von Betriebsstätten angeschrieben und auf die neue Rechtslage hingewiesen werden. Da zu erwarten war, dass nicht alle Schreiben richtig und vollständig beantwortet werden, sind von den Rundfunkanstalten verschiedene Verfahren entwickelt worden, wie bei sogenannten Nicht-Reagierern verfahren werden soll.

Die Datenschutzbeauftragten beraten den Zentralen Beitragsservice und die Anstalten bei einer datenschutzrechtlich konformen Ausgestaltung. Die Datenschutzbeauftragte hat insbesondere auf eine vertraglich einwandfreie Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung bei der Übertragung der Aufgabe an die rbb media hingewirkt.

#### **IV. Überprüfung der Informationssicherheit bei der Creditreform**

Die Firma Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG ist von den Landesrundfunkanstalten beauftragt worden, rückständige Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge gegenüber den betroffenen Gebühren- bzw. Beitragszahlern geltend zu machen. Die Landesdatenschutzbeauftragten der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Hessen hatten in der Vergangenheit aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung Anpassungen bei der Vertragsgestaltung angeregt und eine Überprüfung der Informationssicherheit bei der Firma Creditreform geplant.

Eine erste Vor-Ort-Prüfung hat im April 2013 stattgefunden, bei der eine Übermittlung verschiedenster, umfangreicher Unterlagen vereinbart wurde. Die Prüfung ist nach einem zweiten Termin im November 2013 noch nicht vollständig abgeschlossen.

#### **V. Einmaliger Meldedatenabgleich**

Nach § 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist ein einmaliger Abgleich mit den Daten aller volljährigen Personen der Einwohnermeldeämter zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung erlaubt. Als Stichtag war der 3. März 2013 festgelegt worden. Die zu diesem Stichtag vorhandenen Daten wurden und werden in Tranchen, jeweils im März und September der Jahre 2013 und 2014 dem Zentralen Beitragsservice übermittelt.

Die Daten unterliegen einer strikten Zweckbindung und müssen unverzüglich nach einem Abgleich gelöscht werden, soweit sie nicht mehr für die Erhebung des Rundfunkbeitrages benötigt werden. Durch dieses Verfahren konnten Vor-Ort-Kontrollen vermieden werden, womit auch ein möglicher Eingriff in die Privatsphäre der jeweils zu befragenden Personen weitestgehend vermieden wird.

Ein in Bayern erhobener Antrag gegen diesen einmaligen Meldedatenabgleich wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof im April 2013 zurückgewiesen.

Die übermittelten Meldedaten sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den Daten, die von den Betroffenen anzuzeigen sind.

## **E. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)**

Beim **rbb** wird als Gemeinschaftseinrichtung von MDR, NDR, RB, Deutschlandradio, **rbb**, SR und WDR das rechtlich unselbstständige Informationsverarbeitungszentrum IVZ betrieben. Dort werden für die beteiligten Anstalten zentral Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Für die Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit sind die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig. Seit 1. April 2011 hat das IVZ eine hauptamtliche IT-Sicherheitsbeauftragte, Frau Fackeldey. Ihre Aufgaben umfassen neben der Umsetzung der IT-Sicherheitsvorgaben des BSI vor allem eine Begleitung aller Änderungsprozesse (z. B. Einführung neuer Systeme oder Änderung bestehender Systeme) sowie die ständige Beratung aller Mitarbeiterinnen zu den Themen der Sicherheit und regelmäßige Sensibilisierung.

Am 15. November 2012 fand beim IVZ das jährliche Treffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Anstalten und des IVZ statt. Es wurde über das BSI-Re-Zertifizierungsverfahren und einige weitere datenschutzrechtlich relevante Projekte des IVZ berichtet. Anhaltspunkte für ein weiteres Tätigwerden der einzelnen Rundfunkdatenschutzbeauftragten gab es nicht.

## **F. Sonstiges**

### **I. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR**

Der AK DSB hat im Berichtszeitraum zweimal getagt.

Insbesondere folgende Themen waren Gegenstand der Beratungen und des Informationsaustausches:

- Beteiligung an der Erstellung der ARD-einheitlichen Rundfunkbeitragsatzung
- Beteiligung bei der Umsetzung des einmaligen Meldedatenabgleichs
- Beteiligung an dem NP-Konzept zur Erhebung des Rundfunkbeitrages
- Anforderungen an die wirksame Abgabe von Einverständniserklärungen bei Angeboten für Kinder
- Datenschutz im redaktionellen Bereich
- Beobachtung der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Anpassung der Verträge mit der Creditreform
- Social Media-Monitoring

## **II. Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern**

Im Arbeitskreis Medien diskutieren die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern unter dem Vorsitz der Brandenburgischen Datenschutzbeauftragte, Frau Dagmar Hartge, aktuelle und strategische Fragen des Datenschutzes aus den Bereichen Telekommunikations-, Multimedia- und Rundfunkrecht. An einem Teil der Sitzungen des Arbeitskreises nimmt regelmäßig ein Vertreter des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Gast teil. Im Vordergrund der Sitzung am 17. Oktober 2012 standen die Mustersatzung für den Rundfunkbeitragseinzug sowie ein Bericht zu den Sitzungen des AK DSB. (Themen siehe zuvor).

Potsdam, 30. Dezember 2013

gez. Dr. Hans Bismark

**Anlage**